

Ihrer Königl. Majest.
in Coblen / und Churfürstl.
Durchl. zu Sachsen /
 R. R.

MANDAT,

Wie es auf allen Fall / wenn der
 Schwedische GENERAL-MAJOR, CRASSAU,
 mit bey sich habenden von der pestilenzialischen Seuche
 angesteckten Corps, in das Chur-
 Fürstenthum Sachsen und incorporirte / auch andere Erb-
 Lande / eindringen möchte /
 zu halten;

Im Jahr 1709.

DRESDEN /

Druckts Johann Kiebel / Hoff-Buchdrucker.



Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Handwritten text, likely a subtitle or introductory phrase, appearing as a mirror image.

M A N D A T

Main body of handwritten text, appearing as a mirror image of the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a date or reference number, appearing as a mirror image.

Handwritten text, possibly a signature or official stamp, appearing as a mirror image.

Handwritten text at the bottom of the page, appearing as a mirror image.



Wir Friedrich Augustus/
von Gottes Gnaden / König
in Pohlen / Groß- Herzog in Lit-
thauen / zu Neussen / in Preußen / Ma-
zovien / Samogtien / Klovien / Bollhinien / Podo-
lien / Podlachien / Lieffland / Schmolensien / Seve-
rien und Ischernicovien / ꝛ. ꝛ. Herzog zu Sach-
sen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und
Westphalen / des Heil. Röm. Reichs Erb- Marschall
und Chur- Fürst / Landgraff in Thüringen / Marg-
graff zu Meissen / auch Ober- und Nieder- Lausitz /
Burggraff zu Magdeburg / Gefürsteter Graff zu
Henneberg / Graff zu der Marck / Ravensberg und
Barby / Herr zu Ravensstein / ꝛ. ꝛ. Fügen hiermit
zu wissen:

Nachdem sicher verlauten wollen / ob solte / bey gegenwärtigen
Conjunctionen in Unserem Königreich Pohlen / der Schwedische
General- Major Craslaw, welcher seine anfangs nach Sendomir
gerichteten March völlig wieder geändert / intentioniret seyn
mit dem unter seinem Commando stehenden Corps, unter dem
Schein einer in die Schwedische Deutsche Provincien nehmenden
Retraite, in Unsere Churfl. und andere Erb- Lande einzudringen/
dergleichen Unternehmen aber wiederumb als eine offenbare Feind-
seeligkeit von Schwedischer Seite anzusehen / da Wir in Unserem
de dato den 8ten Augusti jüngsthin publicirten Manifest die
ausdrückliche Declaration unter andern dahin gethan / wie Wir
in keine Wege gemeynet / die auff Deutschen Reichs- Boden lie-
gende Schwedische Provinzien im geringsten zu beunruhigen/
und dannhero von Schweden gegen Uns ein gleiches geschehen
solte / Uns aber solchemnach niemand verdenden mag / soam
Wir

Wir Unsere Erb-Lande dergestalt in Ruin setzen/ und von denen zugleich mit bey sich habenden inficirten Schwedischen Regimentern mit der Pestilentialischen Seuche anstecken zu lassen/ nicht zugeben können/ auch dabey gar leicht entstehen dürffet/ daß Wir Selbst darüber mit dem Schwedischen Corps in Action gerathen möchten/ wobey Wir doch so dann des Göttlichen Beystandes Uns zuversichtlich getrösten; So haben Wir der Nothdurfft zu seyn erachtet/ Unserm getreuen Unterthanen in Zeitendarvon Nachricht zu geben/ damit sie auff den/ wiezwohl voriezo noch ungewissen Fall/ wenn ermeldter Crassau dieses sein Vorhaben zu Berck richten/ und diesemnach von denen Schweden etwas in Unsere Lande einrücken würde/ von unnöthiger Furcht und Consternation nicht eingenommen werden möchten/ Gestalt Wir denn/ da Uns bereits so viel bewußt/ daß Wir an diesem geführten Absehen zu zweifeln keine Ursach haben/ nicht unterlassen werden/ vermittels Göttlichen Beystandes/ diesem nach Unseren Gränzen marchirenden Feinde/ so lange Wir hierunter etwas zu besorgen haben/ mit Unserer Armée und anderen Allirten Troupes darenthalben auff dem Fuß nachzufolgen/ und mithin Unsere getreue Erb-Lande von aller Befrängung und Nachtheil zu befreien; Gleichwie aber in Unserm wegen der Contagion absonderlich edirten Mandat vom 10. hujus §. 1. & 5. bereits enthalten/ daß keine aus dem Königreich Koblen/ und denen zu selbiger Cron gehörigen Provinzien/ oder anderen angränzenden inficirten/ oder der Infection halber verdächtigen Orthen kommende Leute/ im Fall nicht dieselben mit solchen Pässen/ die von Uns Selbst eigenhändig unterschrieben/ auch aus Unserer Geheimen Expedition contrasigniret/ versehen seyn/ durchgelassen/ sondern ohne dem geringsten Unterscheid/ sie seyen wes Standes oder Würden sie wollen/ von Unseren hiesigen Obr- und Erb- auch incorporirten und anderen Landen ab- und zurück getrieben/ bey andringender Gewalt und Sekung zur Wehr/ dieselbe ohne Consideration erschossen/ auch da sich etliche solcher Leute zusammen rottirten/ sofort Lermen gemacht/ durch Aufschlagung der

der Glocken/ oder sonst/ die Einwohner derer angränzenden
 Dörffer und Städte zur Hülffe genommen/ und solcherges-
 talt Gewalt mit Gewalt vertrieben werden solle; **W**ir
 zweifeln Wir umb so viel desto weniger/ es werden auch hierbey
 Unsere gesamte Unterthanen/ von selbst/ mit allem Eifer dahn
 tragen/ einen solchen/ und zugleich feindseligen March, von
 dem sie nicht nur die Ansteck- und Ausbreitung des unter ihnen
 grassirenden größten Übels der leidigen Pestilenz zu befürchten/
 aus welcher Ursache sie auch bey denen benachbarten Potenta-
 ten nirgends durchgelassen werden wollen/ sondern auch vor-
 hin in der That wirklich erfahren haben/ wie leicht und wenig
 dieses Feindes Versprechen zu krauen/ und mit was unzähligen
 Arthen der Contributionen und Excesse er das Land auszu-
 saugen gewust/ mit aller Macht zu wiederstehen/ denselben auf
 allerley Weise zu hindern und aufzuhalten/ auch darbey mit
 Einfall- und Beunruhigung möglichst Abbruch zuthun; Wir
 haben auch zu dem Ende Unsere noch im Lande stehende Caval-
 lerie und Infanterie bereits an die Gränzen/ auch andere Pässe
 und Städte/ wo Wir nöthig befunden/ marchiren/ sowohl von
 Gewehr zur Ausscheltung unter Unsere getreue Unterthanen
 von Bürgern und Bauern/ eine gute und starke Anzahl/ nebenst
 Munition und andern Bedürfnis/ an viele Orthe bringen las-
 sen/ nicht minder gnugsame Ober- und Unter- Officiers zur
 Commandirung derer Bürger-Schafften und Land- Volckes/ un-
 gleichen Jäger- und Berg- Leute/ zum An-March an die Orthe/
 wohin man sie verlangen wird/ beordert; Gleichwie Wir auch
 besonders an der Elbe/ die Passirung dieses Flusses zu hindern/
 factsame und zulängliche Anstalt/ mit regulierter und anderer
 aufgebothener Mannschafft/ erforderter Artillerie und sonst
 zu machen/ im Begriff seynd;

Unser Begehren und ernster Befehl ist demnach hiermit/
 daß alle Unsere getreue Vasallen sich alsbald zur Auffrüstung der
 Ritter- Pferde parat halten/ und selbige/ nicht weniger auch ih-
 re Jäger und Schützen/ auf die erste Ordres, so ihnen zukom-
 men werden/ an den Orth/ wohin sie erfordert/ stellen;

Die Rätthe in Städten aber die Bürgerſchaften in die Waſſen bringen / abſonderlich auch die jedes Orts aufgerichtete Schützen-Gefellſchaften in gute Ordnung ſetzen / damit ſie / benöthigten Falls / ſowohl die Städte ſelbſt defendiren / als auch an die jenigen Orte / wo ſie hin commandiret werden dürfften / auf das Land / über den daſelbſt gethanen Aufgeboth / ſo fort marchiren können; Immaſſen bey einlauffender Nachricht von des Feindes Anrückung / alle Städte / ſo mit Mauren und Thoren verſehen / zuzuhalten / und weils der Feind einige Belagerung vorzunehmen / nach ſeinem gegenwärtigen Zuſtand nicht capable, auch demſelben keine Zeit darzu gelassen werden wird / niemand davon einzulassen; Was aber auf dem Lande / der Gegend / ſo der feindliche Durchzug treffen möchte / ſich befindet / haben dieſelbe ſich mit denen Thirgen / entweder in die Städte / oder angelegene Hölzer / wohin abſonderlich die Unterthanen ihr Vieh und anderen Vorrath bringen ſollen / zu ſalviren / die Hölzer zu verhauen / und daraus den Feind / ſo viel nur immer möglich / zu incommodiren; Wir führen auch darbey das zuverſichtliche gnädigſte Vertrauen / es werden inſonderheit diejenige Vaſallen und Einwohner / ſo als Ober- und Unter-Officiers hiebevorn bey Uns / oder auch anderen Potentaten / Kriegs-Dienſte geleistet / freywillig mit zur Hand ſtehen / und dasjenige beyzutragen nicht ermangeln / was dem Gewiſſen und der Uns ſchuldigen Pflicht gemäß / zur Defenſion des Vaterlandes einen getreuen Eingefeſſenen und Unterthanen gebühret und obliegt; Geſtalt ſich denn auch durchgehends jedermann / der ſich in Unſerm Lande auffhält und befindet / darzu fertig halten ſoll / bey erſolgendem Particular- oder General-Auf-Geboth / an ſo viel tauſend Mann / als in jedem Creyß begehret werden wird / und zwar jedesmahl von der enröhrten jungen Mannſchaft von 20. biß 40. Jahren / bey dem erſten Aufgeboth

11460. Mann / in der Ober-Lauſitz /
 7650. Mann / in der Nieder-Lauſitz /
 21040. Mann / im Meiſniſchen Creyß /

13300.

13300. Mann / im Leipzigerischen Creyß / und denen Stifffern Mer-
seburg und Naumburg /

5800. Mann / im Thur-Creyße /

13400. Mann / im Gebürgischen /

4000. Mann / im Voigtländischen /

1350. Mann / im Neustädtischen / und

6100. Mann / im Thüringischen Creyße.

84100. Mann;

Seÿ dem andern Auffgeboth wieder so viel; bey dem dritten des-
gleichen abermahl; und dann bey dem General-Auffgeboth jed-
weder / Mann für Mann / welcher mitzugehen und Widerstand /
oder doch Arbeit darbey zu thun vermag / mit Ober- und Unter-
Gewehr / so bey ihnen vorhanden / auch / wann solches nicht zuläng-
lich / mit Sensen / Heu-Babeln / so an hohe Stangen zu binden /
auch andern zur Detension dienlichen Instrumenten / worunter
zugleich der dritte Mann allezeit Aerte / Schippe / Spatzen / oder
Radehauen zu führen hat / sich in continenti an den Sammel-
Platz / der ihnen angewiesen werden wird / nebenst zehentägiger
Verpflegung an Brod / einzufinden; Immaßen dem auch auf
denen hin und wieder befindlichen Höhen Warthen aufzubauen /
und von dar mit Anstreckung Feuers / auff ein und andern abge-
redeten Fall / gewisse Zeichen zu geben / Verordnung geschehen;
Wir zweyffeln dabey nicht / es werde von selbst ein jeder / nach der
Schuldigkeit / womit er Gott / Uns / seiner hohen Landes Obri-
gkeit / und dem lieben Vaterlande verbunden / einen Eifer und Trieb
bey sich befinden / der allgemeinen Noth sich nicht zu entziehen / son-
dern willigst zu folgen / gleichwie in anderen Landen / bey erhei-
schender Necessität / auch rühmlich geschehen; Im Fall aber
wieder Verhoffen / von denen Auffgebothenen / ein und anderer /
deme zuwieder / ungebührlich weg- und zurück bleiben würde / dersel-
be hat nechst der von Gott dem Allerhöchsten unzweyfflich dar-
auff folgenden Strafe / auch von Uns // als Landes-Heren / emp-
findlicher Anthung und Coërcition unfehlbar zu gewarten;

Wir befehlen auch hierüber bey Leib- und Lebens- Strafe /
daß sich niemand gelüsten lassen solle / dem Feinde den geringsten
Vorschub zu geben / wemiger an Beide / Vivres oder Fourage
stwa

Vo 1310^a TR

X 3109964

VO 18

etwas zu reichen/ Dagegen soll jedermänniglich ohne Unterscheid Standes und Bütcher/ der Ersekung des Schadens/welcher etwa ein und andern daraus entstehen möchte/ versichert seyn/so wohl denjenigen/welche diesen mit Pest angesteckte Feinde sonderbahren Abbruch thun/ auch ein absonderlicher und statlicher Recompens gereichet werden; Und weil Wir hienächst schließlich von diesem Unheil/ so dergestalt mit dem bevorstehenden abermahligen feindlichen Einfall der Schweden/ beydes durch Pest und Krieg/ nicht allein Unsere Erb-Lande betreffend/ sondern sich auch noch weiter in das gesambte Heil-Reich/ zu nicht geringem Nachtheil desselben/ auch der gesambten hohen Allürten und gemeinen Sache/ ziehen dürffte/ so wohl an des Kayseris Mai. und die Reichs-Versammlung zu Regensburg/ als die mit Uns in Alliance absonderlich stehende Puillances, ingleichen die gesambte hohe Allürte/ alsofort in Schrifften Nachricht gegeben; So zweifeln Wir nicht/ es werden auch dieselben/ ihr allgemeines dabey verirendes Interesse/ mit Nachdruck würcklich zu beobachten geneigt und willig seyn; Unsere Unterthanen aber haben desto begieriger mit unerschrockenem Muthe dasjenige ohne dem geringsten Ausfah zu erfüllen/ was in obigem Mandat enthalten/ und ihnen noch weiter anbefohlen werden wird. Sie vollbringen hieran allenthalben Unsern zuverläßigen auch ernstern Willen und Meynung/ denen Wir mit Landes-Väterlicher Liebe und Sorgfalt/ auch Hulden und Gnaden jederzeit wohl beygethan verbleiben. Geschehen und gegeben zu Dresden/ am 21. Septembris, Anno 1709.

Ligon Fürst zu Fürstenberg.



Löwendal.

Christian Berckhard.

Ihrer Königl. Majest.
in Coblen / und Churfürstl.
Durchl. zu Sachsen /
 r. r.

M A N D A T,

fallen Fall / wenn der
GENERAL-MAJOR, CRASSAU,
 iden von der pestilenzialischen Seuche
 orps, in das Chur-Fürstenthum
 Dincorporirte / auch andere Erb-
 ide / eindringen möchte /
 zu halten;

Im Jahr 1709.

DRESDEN /
 Johann Kiesel / Hoff-Buchdrucker.

